

AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2023

Ausgegeben in Meppen am 31.03.2023

Nr. 11

Inhalt		Seite	Inhalt		Seite
A.	Bekanntmachungen des Landkreises Emsland		77	3. Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen in der Stadt Haselünne vom 15.06.2017	81
B.	Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		78	Stadt Haselünne – Bekanntmachung; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 16.8 „Gewerbegebiet Hammer Tannen II, 1. Erweiterung“, 1. Änderung, im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	81
73	1. Änderung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem kommunalen Friedhof in der Gemeinde Neulehe der Samtgemeinde Dörpen vom 21.06.2022	76	79	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lathen für das Haushaltsjahr 2023	82
74	1. Änderung zur Gebührenordnung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem Friedhof in der Gemeinde Neulehe der Samtgemeinde Dörpen vom 21.06.2022	77	80	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lünne für das Haushaltsjahr 2023	83
75	Gemeinde Emsbüren – Bekanntmachung; I. 54. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung einer Sonderbaufläche Einzelhandel); II. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 „Markt – Teil II“ (vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB); hier: Öffentliche Auslegung der Bauleitplanentwürfe gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)	78	81	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Niederlangen für das Haushaltsjahr 2023	84
76	Gemeinde Emsbüren – Bekanntmachung; I. 55. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von gewerblichen Bauflächen in der Gebietsentwicklung am Autobahnkreuz A 30 / A 31); II. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A 30 / A 31“ – Teil VIII; hier: Öffentliche Auslegung der Bauleitplanentwürfe gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)	79	82	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Renkenberge für das Haushaltsjahr 2023	85
			83	Gemeinde Rhede (Ems) – Öffentliche Bekanntmachung; 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes; Ausweisung von Wohnbauflächen im Bereich „Westeresch Teil II“	86
			84	Gemeinde Rhede (Ems) – Öffentliche Bekanntmachung; Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Westeresch Teil II“	86

	Inhalt	Seite
85	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Spelle für das Haushaltsjahr 2023	87
86	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Spelle für das Haushaltsjahr 2023	87
C. Sonstige Bekanntmachungen		
87	Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser – Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg; Az.: 4.1.2–611-2252/0.9; Schlussfeststellung in der Flurbereinigung Neuvrees	88

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

73 1. Änderung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem kommunalen Friedhof in der Gemeinde Neulehe der Samtgemeinde Dörpen vom 21.06.2022

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Dörpen in seiner Sitzung am 20.03.2023 folgende 1. Änderung zur Satzung für den kommunalen Friedhof in der Gemeinde Neulehe der Samtgemeinde Dörpen erlassen:

§ 1

§ 10 – Ruhezeiten und Nutzungszeiten – wird wie folgt ergänzt:

§ 10 Ruhezeiten und Nutzungszeiten

Die Ruhezeit beträgt bei

- a) Fehl- oder Totgeburten, Kindern bis zum sechsten Lebensjahr und Urnengräbern 20 Jahre
- b) Verstorbenen ab dem siebten Lebensjahr 30 Jahre.

Vor Ablauf dieser Frist darf die Grabstätte nicht wieder zur Erdbestattung benutzt werden.

Bei Erstbelegung einer Wahlgrabstätte wird die Nutzungszeit für 40 Jahre verliehen, bei Urnengrabstätten beträgt die Nutzungszeit bei Erstbelegung 30 Jahre.

§ 2

§ 12 (1) – Arten von Grabstätten – wird wie folgt ergänzt:

§ 12 Arten von Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten; individuelle Pflege und Gestaltung)
- b) Wahlgrabstätten (Familiengräber mit mehreren Beisetzungstellen; individuelle Pflege und Gestaltung)
- c) Pflegegrabstätten (Pflege durch die Friedhofsverwaltung)
- d) Urnenwahlgrabstätten (bis zu zwei Beisetzungstellen; individuelle Pflege und Gestaltung)
- e) Urnengräber als Rasengrab (Pflege durch die Friedhofsverwaltung)
- f) Reihen- und Urnengrabstätten für anonyme Bestattungen
- g) Sternenkindergrabstätten für Tot- oder Fehlgeburten, Kinder bis zum sechsten Lebensjahr (Pflege durch die Friedhofsverwaltung)

§ 3

§ 16 b – Sternenkindergräber – wird wie folgt hinzugefügt:

§ 16 b
Sternenkindergräber

- (1) Sternenkindergrabstätten sind Grabstätten für Fehl- und Totgeburten, sowie für verstorbene Kinder bis zum sechsten Lebensjahr.
- (2) Von der Friedhofsverwaltung wurde eine bestimmte Grabfläche für die Sternenkindergräber festgelegt. Es handelt sich um ein Gemeinschaftsgrab.
- (3) Es besteht die Möglichkeit, eine Plakette zur namentlichen Kennzeichnung des verstorbenen Kindes anbringen zu lassen. Die Plakette hat folgende Maße: 150 mm breit und 50 mm hoch.
- (4) Die Sternenkindergrabstätte wird von der Friedhofsverwaltung dauerhaft gepflegt. Die individuelle Bepflanzung der Grabstätte ist nicht zulässig.

§ 4

§ 18 (1) – Erwerb des Nutzungsrechts – wird wie folgt geändert:

§ 18
Erwerb des Nutzungsrechts

- (1) Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten wird über den Erwerb des Nutzungsrechts ein Nachweis ausgestellt, aus dem Beginn und Ende der Nutzungszeit zu ersehen sind. Bei Reihengrabstätten, Sternenkindergrabstätten, Pflegegräbern und Urnengrabstätten als Rasengrab beginnt das Nutzungsrecht mit dem Tage der Beisetzung und endet mit dem Ablauf der Ruhezeit.

§ 5

§ 20 (4) – Verlängerung und Wiedererwerb des Nutzungsrechts – wird wie folgt geändert:

§ 20
Verlängerung und Wiedererwerb des Nutzungsrechts

- (4) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts von Reihen-, Rasen- oder Pflegegräbern und Sternenkindergräbern ist nicht zulässig.

§ 6

Die 1. Änderung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem kommunalen Friedhof in der Gemeinde Neulehe der Samtgemeinde Dörpen vom 21.06.2022 tritt an dem Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dörpen, 20.03.2023

SAMTGEMEINDE DÖRPEN

Wocken
Samtgemeindebürgermeister

74 1. Änderung zur Gebührenordnung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem Friedhof in der Gemeinde Neulehe der Samtgemeinde Dörpen vom 21.06.2022

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Dörpen in seiner Sitzung am 20.03.2023 folgende 1. Änderung zur Gebührenordnung für den kommunalen Friedhof in der Gemeinde Neulehe der Samtgemeinde Dörpen erlassen:

§ 1

§ 1 – Gebührensätze – wird wie folgt ergänzt:

§ 1
Gebührensätze

(...)

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 6. Benutzung der Friedhofskapelle | |
| a) anlässlich einer Beisetzung auf dem Friedhof Neulehe | |
| – Nutzung bis zu einem Tag | 50,00 € |
| – Nutzung ab einem Tag | 120,00 € |
| b) für die Aufbewahrung von Leichen, die außerhalb der in Trägerschaft der Samtgemeinde Dörpen stehenden Friedhöfe beigesetzt werden sollen, je angefangenen Tag | 50,00 € |

(...)

12. Vergabe einer

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| – Grabstelle im Sternenkinder-gemeinschaftsgrab für Fehl- oder Totgeburten > 500 g (Bestattungspflicht) und Kindern bis zum sechsten Lebensjahr, 20 Jahre Ruhezeit | 200,00 € |
| – Grabaushub | tatsächlicher Aufwand |
| – Plakette zur namentlichen Kennzeichnung | tatsächlicher Aufwand |

Die Kosten für die Vergabe einer Grabstelle im Sternenkinder-gemeinschaftsgrab für Fehl- und Totgeburten, bei denen keine Bestattungspflicht besteht (< 500 g), werden von der Friedhofsverwaltung aus eigenen Haushaltsmitteln übernommen.

§ 2

Die 1. Änderung zur Gebührenordnung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem kommunalen Friedhof in der Gemeinde Neulehe der Samtgemeinde Dörpen vom 21.06.2022 tritt an dem Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dörpen, 20.03.2023

SAMTGEMEINDE DÖRPEN

Wocken
Samtgemeindebürgermeister

**75 Gemeinde Emsbüren – Bekanntmachung;
I. 54. Änderung des Flächennutzungs-
planes (Darstellung einer Sonderbaufläche
Einzelhandel);
II. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77
„Markt – Teil II“ (vorhabenbezogener Be-
bauungsplan gem. § 12 BauGB);**

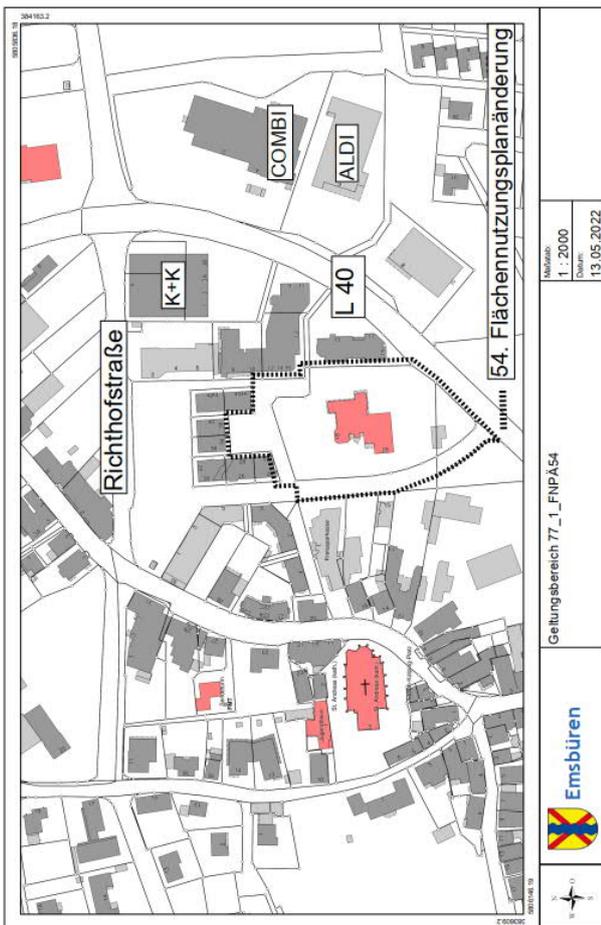
**hier: Öffentliche Auslegung der Bauleit-
planentwürfe gem. § 3 (2) Baugesetzbuch
(BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 22.03.2023 den Entwurf der in Aufstellung befindlichen 54. Änderung des Flächennutzungsplanes und des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes sowie deren öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gleichzeitig mit dem Bebauungsplan im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

I. 54. Änderung des Flächennutzungsplanes

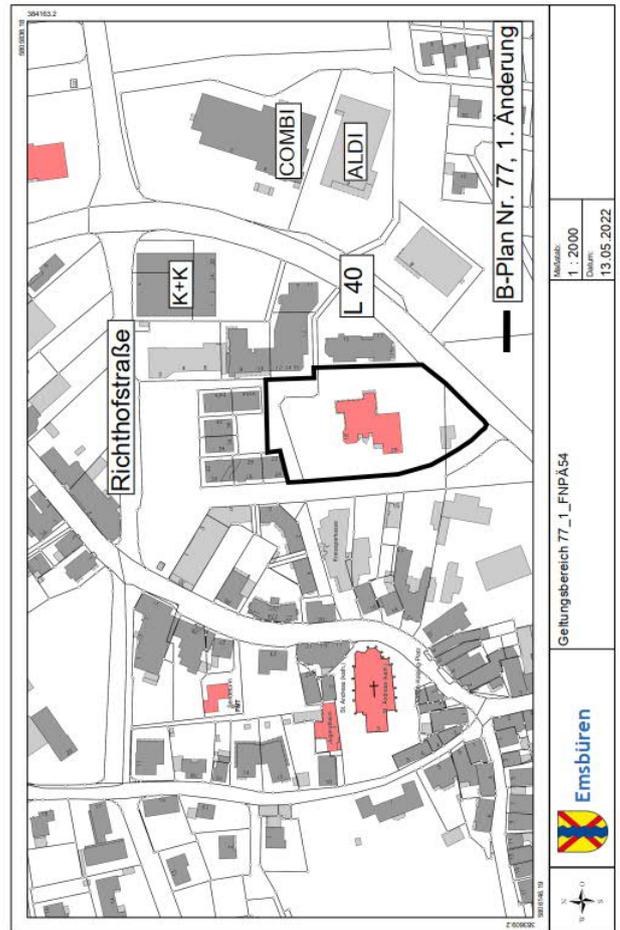
Der Geltungsbereich des Auslegungsentwurfes ist in dem beige-fügten Plan dargestellt.



Gegenstand der Planung ist die Ausweisung einer gemischten Baufläche sowie einer Sonderbaufläche Großflächiger Einzelhandel. Anlass ist die geplante Nachnutzung des ehemaligen Rathaus-Standortes durch Fachmärkte, Flächen für Büro- und Dienstleistungsnutzungen sowie Wohnraum.

II. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 „Markt – Teil II“

Der Geltungsbereich des Auslegungsentwurfes ist in dem beige-fügten Plan dargestellt.



Gegenstand des Bebauungsplanes ist die Festsetzung eines Sondergebietes Großflächiger Einzelhandel mit Wohnen. Ziel ist die standortgerechte Entwicklung des ehemaligen Rathaus-Standortes als Bindeglied zwischen dem historischen Ortskern westlich und den Einzelhandelsmärkten östlich des Plangebiets zur Stärkung des zentralen Versorgungsbereichs. Vorgesehen ist ein Wohn- und Geschäftshaus mit Baumarkt, Flächen für Büro- und Dienstleistungsnutzungen sowie Wohnungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan Nr. 69 „Markt“ teilweise überplant wird.

I. und II.

Die Planzeichnungen der Bauleitpläne inkl. den planungsrechtlichen textlichen Festsetzungen liegen mit den Begründungen sowie den unten bezeichneten Planunterlagen zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

11.04.2023 bis zum 12.05.2023 (einschließlich)

bei der Gemeinde Emsbüren, Rathaus, Magistratestraße 5, Zi. 121, während der Dienststunden *) öffentlich aus.

Die Planungsunterlagen werden außerdem für die Dauer der Auslegung auf der Internetseite der Gemeinde Emsbüren (www.emsbuere.de) unter dem Menüpunkt „Rathaus & Service – Bekanntmachungen“ eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de>) zugänglich gemacht und können dort eingesehen werden.

Die ausgelegten Planunterlagen umfassen

- die Entwürfe der Bauleitpläne (Planzeichnungen)
- die Entwurfsbegründungen inkl. Umweltbericht
- Schalltechnische Beurteilung (IPW; 19.12.2022)
- Auswirkungsanalyse (GMA; 21.10.2022)
- Stellplatzbedarfsprognose Baumarkt (IPW, 06.12.2022)
- Raumordnerische Beurteilung des Landkreises Emsland vom 20.12.2022
- die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB (Abwägungsvorlage IPW – 23.01.2023)

Folgende umweltbezogene Informationen liegen vor und können zusammen mit den Planunterlagen eingesehen werden:

1. Umweltbericht mit Bestandsaufnahme und -bewertung zu folgenden Schutzgütern inkl. Wirkungsprognose und umweltrelevanten Maßnahmen (IPW Ingenieurplanung GmbH vom 09.02.2023):
 - Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (Schallemissionen)
 - Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (Verlust von Lebensraum)
 - Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (geringe zusätzliche Bodenversiegelung, Verlust von Infiltrationsraum)
 - Landschaft
 - Kultur- und sonstige Sachgüter
 - Europäisches Netz – Natura 2000
 - Wechselwirkungen
 - Weitere Umweltauswirkungen, Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen
2. Schalltechnische Beurteilung (IPW Ingenieurplanung GmbH vom 19.12.2022) (Schutzgut Mensch einschl. menschlicher Gesundheit)
3. Stellungnahmen mit Umweltbezug aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB, u. a.
 - a) Landkreis Emsland vom 21.07.2022 (Raumordnung, Brandschutz, Denkmalpflege)
 - b) Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Lingen vom 14.07.2022 (Straßenverkehrslärm)
 - c) Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 „Große Aa und Ems I“ vom 30.06.2022 (gedrosselte Einleitung von Regenwasser)
 - d) Freiwillige Feuerwehr vom 26.07.2022 (u. a. ausreichende Löschwasserversorgung, ausreichende Zufahrt)
 - e) Bürger (u. a. Gebäudehöhen und -optik, Gestaltung öffentlicher Bereiche, öffentliche Stellplätze, Erschließung)

Mensch, menschliche Gesundheit, Emissionen	Schallemissionen (Straßenverkehrslärm, Gewerbelärm) Brandschutz
Tiere und Pflanzen	Verlust von Lebensraum
Fläche, Boden, Wasser	Zusätzliche Bodenversiegelung Verlust von Infiltrationsraum Oberflächenentwässerung
Landschaft	Geringfügige Veränderung des Orts-/Landschaftsbildes
Kultur- und sonstige Sachgüter	Denkmalschutz

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeinde Emsbüren Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Für die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) UmwRG gem. § 7 (3) Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Innerhalb des öffentlichen Beteiligungsverfahrens sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 36 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) auch Kinder und Jugendliche zur Beteiligung aufgerufen.

Emsbüren, 27.03.2023

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister
In Vertretung
Hemme

*) Öffnungszeiten:
Mo. 8.00 Uhr – 16.00 Uhr
Di., Mi., Fr. 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Do. 8.00 Uhr – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Telefonnummer: 05903/9305-1127

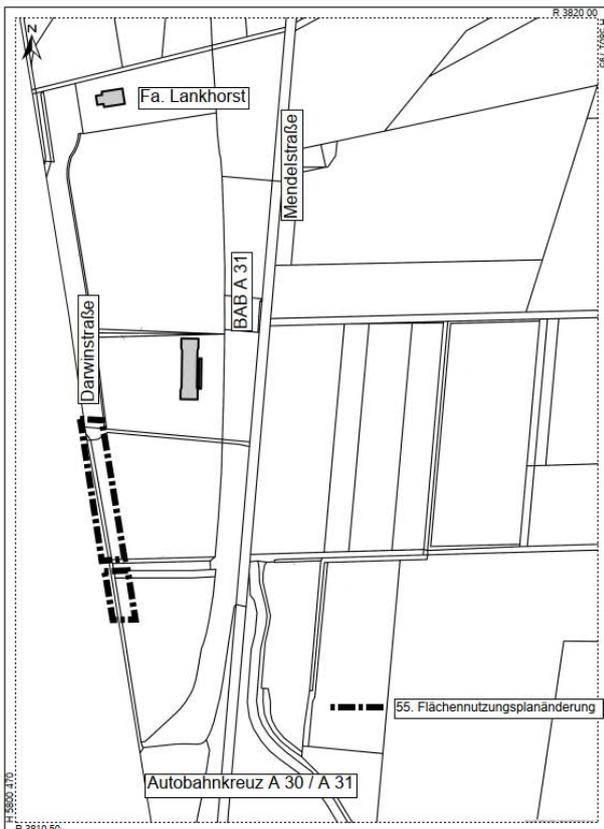
**76 Gemeinde Emsbüren – Bekanntmachung;
I. 55. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von gewerblichen Bauflächen in der Gebietsentwicklung am Autobahnkreuz A 30 / A 31);
II. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A 30 / A 31“ – Teil VIII;
hier: Öffentliche Auslegung der Bauleitplanentwürfe gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 22.03.2023 den Entwurf der in Aufstellung befindlichen 55. Änderung des Flächennutzungsplanes und des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes sowie deren öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gleichzeitig mit dem Bebauungsplan im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

I. 55. Änderung des Flächennutzungsplanes

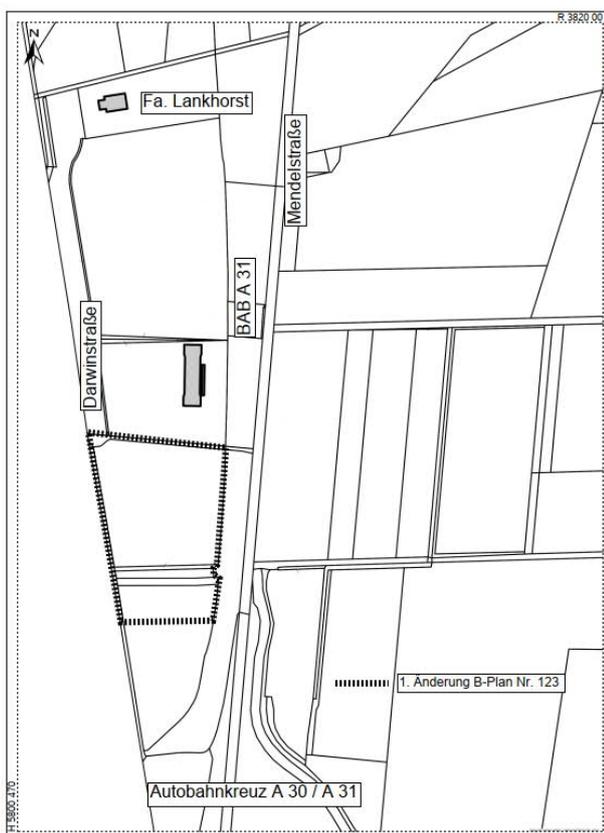
Der Geltungsbereich des Auslegungsentwurfes ist in dem beige-fügten Plan dargestellt.



Gegenstand der Planung ist die Ausweisung einer gewerblichen Baufäche. Anlass ist ein konkretes gewerbliches Bauvorhaben.

II. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123

Der Geltungsbereich des Auslegungsentwurfes ist in dem beige-fügten Plan dargestellt.



Gegenstand des Bebauungsplanes ist die Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbe- sowie eines eingeschränkten Industriegebietes. Anlass ist die Gewährleistung eines reibungslosen betrieblichen Ablaufes für ein konkretes gewerbliches Bauvorhaben. Bisher festgesetzte Straßenverkehrsflächen innerhalb der gewerblichen Flächen entfallen.

I. und II.

Die Planzeichnungen der Bauleitpläne inkl. den planungsrechtlichen textlichen Festsetzungen liegen mit den Begründungen sowie den unten bezeichneten Planunterlagen zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

11.04.2023 bis zum 12.05.2023 (einschließlich)

bei der Gemeinde Emsbüren, Rathaus, Magistralstraße 5, Zi. 121, während der Dienststunden *) öffentlich aus.

Die Planunterlagen werden außerdem für die Dauer der Auslegung auf der Internetseite der Gemeinde Emsbüren (www.emsbuere.de) unter dem Menüpunkt „Rathaus & Service – Bekanntmachungen“ eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de>) zugänglich gemacht und können dort eingesehen werden.

Die ausgelegten Planunterlagen umfassen

- die Entwürfe der Bauleitpläne (Planzeichnungen)
- die Entwurfsbegründungen inkl. Umweltbericht
- Schalltechnische Beurteilung (IPW; 23.02.2023)
- Wasserwirtschaftliche Vorplanung (IPW, 24.02.2023)
- die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB (Abwägungsvorlage IPW – 23.02.2023)

Folgende umweltbezogene Informationen liegen vor und können zusammen mit den Planunterlagen eingesehen werden:

1. Umweltbericht mit Bestandsaufnahme und -bewertung zu folgenden Schutzgütern inkl. Wirkungsprognose und umweltrelevanten Maßnahmen (IPW Ingenieurplanung GmbH vom 27.02.2023 und 02.03.2023):
 - Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (Schallemissionen)
 - Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (Verlust von Lebensraum durch Überplanung eines kleinflächigen Strauchheckenabschnitts, Lichtimmissionen)
 - Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (Versiegelung, Verlust von Bodenfunktionen, Verlust von Infiltrationsraum, Bereich mit besonderer Bedeutung für die Grundwasserneubildung, geringes Schutzpotential der grundwasserüberdeckenden Schichten, Verlust einer kaltluftproduzierenden Fläche)
 - Landschaft (gewerbliche Nutzungsstrukturen)
 - Kultur- und sonstige Sachgüter
 - Europäisches Netz – Natura 2000
 - Wechselwirkungen
 - Weitere Umweltauswirkungen, Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen
2. Schalltechnische Beurteilung (IPW Ingenieurplanung GmbH vom 23.02.2023) (Schutzgut Mensch einschl. menschlicher Gesundheit)
3. Wasserwirtschaftliche Vorplanung (IPW vom 24.02.2023) (Schutzgut Fläche, Boden, Wasser)
4. Stellungnahmen mit Umweltbezug aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB, u. a.

- a) Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 30.11.2022 (Kompensationsmaßnahme für den Bau der BAB A 31)
- b) Landkreis Emsland vom 08.12.2022 (Raumordnung, Genehmigung für Überfahrt Verbandsgewässer, Denkmalpflege)
- c) Staatliches Gewerbeaufsichtsamt vom 05.12.2022 (schalltechnische Beurteilung)

Mensch, menschliche Gesundheit, Emissionen	Schallemissionen (Straßenverkehrslärm, Gewerbelärm)
Tiere und Pflanzen	Verlust von Lebensraum, Überplanung eines kleinflächigen Strauchheckenabschnitts, Lichtimmissionen
Fläche, Boden, Wasser	Versiegelung, Verlust von Bodenfunktionen, Verlust von Infiltrationsraum, Bereich mit besonderer Bedeutung für die Grundwasserneubildung, geringes Schutzpotential der grundwasserüberdeckenden Schichten, Verlust einer kaltluftproduzierenden Fläche, Oberflächenentwässerung
Landschaft	gewerbliche Nutzungsstrukturen
Kultur- und sonstige Sachgüter	Denkmalschutz

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeinde Emsbüren Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Für die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) UmwRG gem. § 7 (3) Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Innerhalb des öffentlichen Beteiligungsverfahrens sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 36 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) auch Kinder und Jugendliche zur Beteiligung aufgerufen.

Emsbüren, 27.03.2023

GEMEINDE EMSBÜREN

Der Bürgermeister
In Vertretung
Hemme

- *) Öffnungszeiten:
Mo. 8.00 Uhr – 16.00 Uhr
Di., Mi., Fr. 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Do. 8.00 Uhr – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Telefonnummer: 05903/9305-1127

77 3. Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen in der Stadt Haselünne vom 15.06.2017

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Stadt Haselünne in seiner Sitzung am 16.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 1 – Fraktionssitzungen – erhält folgende neue Fassung:

§ 2 Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend; jedoch wird das Sitzungsgeld jährlich für höchstens so viele Fraktionssitzungen gezahlt, wie im Jahr Sitzungen des Verwaltungsausschusses und des Rates stattfinden, wobei für die Sitzungen des Rates die doppelte Anzahl gilt.

§ 2

§ 6 Abs. 1 S. 1 – Fahrt- und Reisekosten – erhält folgende neue Fassung:

Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge erhalten Rats- und Ausschussmitglieder auf Antrag für Fahrten, die in Ausübung ihrer Tätigkeit innerhalb der Stadt Haselünne entstehen, eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,38 Euro/km.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Haselünne, 16.03.2023

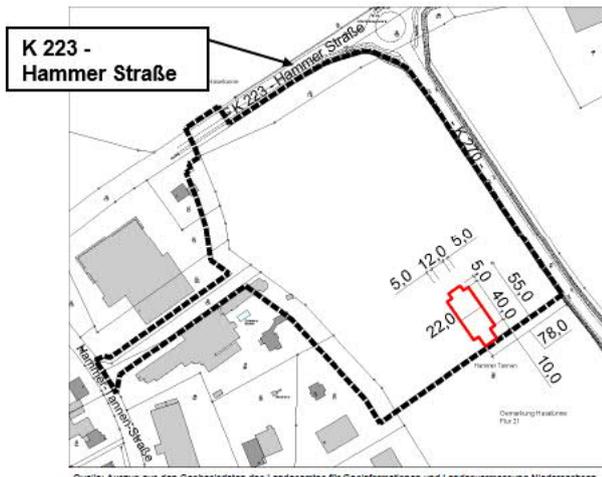
STADT HASELÜNNE

Werner Schräer
Bürgermeister

78 Stadt Haselünne – Bekanntmachung; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 16.8 „Gewerbegebiet Hammer Tannen II, 1. Erweiterung“, 1. Änderung, im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haselünne hat in der öffentlichen Sitzung vom 16.03.2023 den Bebauungsplan Nr. 16.8 „Gewerbegebiet Hammer Tannen II, 1. Erweiterung“, 1. Änderung, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB mit den planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.
Maßstab: 1 : 3.000



Der Bebauungsplan Nr. 16.8 „Gewerbegebiet Hammer Tannen II, 1. Erweiterung“, 1. Änderung, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan nebst planungsrechtlichen Festsetzungen kann einschließlich der Begründung während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 34, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter www.haseluenne.de eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Haselünne, 20.03.2023

STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

79 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lathen für das Haushaltsjahr 2023

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Lathen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lathen in der Sitzung am 09.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	11.683.900,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	11.113.100,00 €

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.300.200,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.292.500,00 €

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	697.500,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.433.700,00 €

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	158.700,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

▪	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	11.997.700,00 €
▪	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	13.892.600,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 420.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.883.300,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	455 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	455 v. H.
2.	Gewerbesteuer	355 v. H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. S. d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 5.000,00 Euro.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Lathen, 09.02.2023

GEMEINDE LATHEN

Helmut Wilkens
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 119 Abs.4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Fachbereich Finanzen und Kommunales, am 08.03.2023 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

03.04.2023 – 12.04.2023 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer 27, Ernade-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lathen, 15.03.2023

GEMEINDE LATHEN
Der Gemeindedirektor

80 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lünne für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lünne in der Sitzung am 05.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- | | | |
|-----|-----------------------------------------------------|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 3.430.800 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 3.332.500 Euro |

- | | | |
|-----|---------------------------------------------------------|----------------|
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 46.400 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 3.267.900 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 3.537.200 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 1.958.400 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 3.699.500 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 1.564.100 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 40.000 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 1.564.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 620.000 Euro veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|-----|------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v. H. |

2. Gewerbesteuer

335 v. H.

§ 6

Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG und unerheblich im Sinne des § 19 Abs. 4 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) sind Beträge bis zu 5.000 Euro.

Als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG gelten gleichzeitig alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die sich auf Innere Verrechnungen dieses Haushalts oder auf solche über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beziehen, die in vollem Umfang erstattet werden.

Die Wertgrenze für Rückstellungen und Abgrenzungen beträgt je Einzelbetrag 500 Euro.

Lünne, 05.12.2022

GEMEINDE LÜNNE

Norbert Hüsing
Bürgermeister

Maria Lindemann
Gemeindedirektorin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 sowie § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Ordeniederung 1 in 49716 Meppen, am 10.03.2023 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.04. bis zum 13.04.2023 zur Einsicht in der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 51, Hauptstr. 43 in 48480 Spelle, öffentlich aus.

Lünne, 15.03.2023

GEMEINDE LÜNNE
Die Gemeindedirektorin

81 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Niederlangen für das Haushaltsjahr 2023

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Niederlangen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Niederlangen in der Sitzung am 23.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.274.100,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.061.000,00 €

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.072.200,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.931.700,00 €

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	828.400,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.025.100,00 €

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	48.800,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

▪	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.900.600,00 €
▪	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.005.600,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 345.300,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	355 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	355 v. H.
2.	Gewerbesteuer	355 v. H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. S. d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 Euro.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Niederlangen, 23.02.2023

GEMEINDE NIEDERLANGEN

Hermann Albers
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs.4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Fachbereich Finanzen und Kommunales, am 08.03.2023 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

03.04.2023 – 12.04.2023 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer 27, Ernade-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Niederlangen, 15.03.2023

GEMEINDE NIEDERLANGEN
Der Bürgermeister

82 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Renkenberge für das Haushaltsjahr 2023

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Renkenberge für das Haushaltjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Renkenberge in der Sitzung am 21.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.396.800,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.350.500,00 €

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.272.700,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.369.700,00 €

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	610.200,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	461.900,00 €

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	13.200,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

▪	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.882.900,00 €
▪	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.844.800,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 212.100,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	355 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	355 v. H.
2.	Gewerbsteuer	355 v. H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. S. d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 €

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Renkenberge, 21.02.2023

GEMEINDE RENKENBERGE

Heiner Bojer
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs.4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Fachbereich Finanzen und Kommunales, am 08.03.2023 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

03.04.2023 – 12.04.2023 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer 27, Ernade-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Renkenberge, 15.03.2023

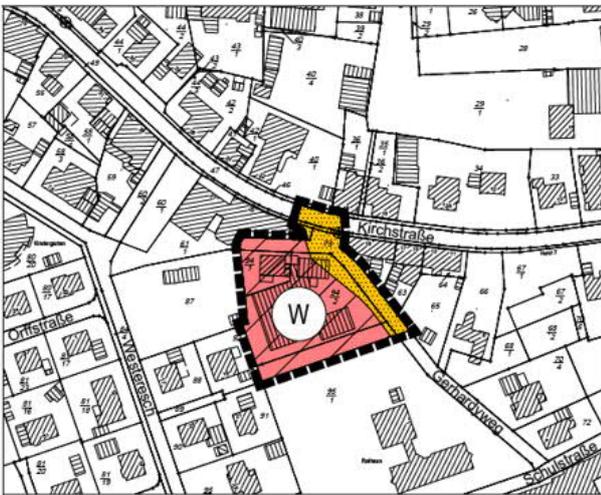
GEMEINDE RENKENBERGE
Der Bürgermeister

83 Gemeinde Rhede (Ems) – Öffentliche Bekanntmachung; 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes; Ausweisung von Wohnbauflächen im Bereich „Westeresch Teil II“

Der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) hat am 14.02.2023 in öffentlicher Sitzung die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Westeresch Teil II“ in Rhede (Ems) nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Gleichzeitig hat der Gemeinderat beschlossen, den Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den nachfolgend dargestellten Bereich an die im Plan festgesetzte Nutzung „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ gemäß § 4 BauNVO anzupassen.

Der räumliche Geltungsbereich der Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann ab sofort, während der Dienststunden, bei der Gemeindeverwaltung Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, Zimmer 18, 26899 Rhede (Ems), eingesehen werden. Weiterhin kann die Berichtigung des Flächennutzungsplanes auf der Homepage der Gemeinde Rhede (Ems) (www.rhede-ems.de) unter Bauen & Umwelt – Bauleitplanung – rechtskräftige Bauleitplanung – Flächennutzungspläne und auf dem zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rhede (Ems) geltend gemacht worden sind.

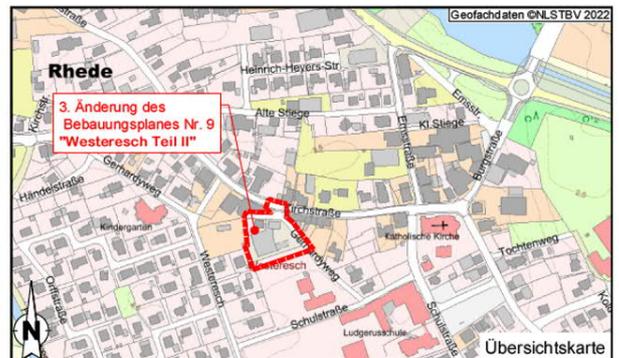
Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Rhede (Ems), 15.03.2023

GEMEINDE RHEDE (EMS)
Der Bürgermeister

84 Gemeinde Rhede (Ems) – Öffentliche Bekanntmachung; Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Westeresch Teil II“

Der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) hat am 14.02.2023 in öffentlicher Sitzung die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Westeresch Teil II“ in Rhede nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Westeresch Teil II“ tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab sofort während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, Zimmer 18, 26899 Rhede (Ems), eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Weiterhin kann der wirksame Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage der Gemeinde Rhede (Ems) (www.rhede-ems.de) unter Bauen & Umwelt – Bauleitplanung – rechtskräftige Bebauungspläne und auf dem zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rhede (Ems) geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Rhede (Ems), 15.03.2023

GEMEINDE RHEDE (EMS)
Der Bürgermeister

85 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Spelle für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Spelle in der Sitzung am 29.11.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	24.063.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	27.198.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	120.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.349.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.006.900 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.209.200 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.424.300 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.100.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	169.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird auf 4.100.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2.	Gewerbsteuer	335 v. H.

§ 6

Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG und unerheblich im Sinne des § 19 Abs. 4 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung sind Beträge bis zu 10.000 Euro.

Als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG gelten gleichzeitig alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die sich auf Innere Verrechnungen dieses Haushaltes oder auf solche über- und außerplanmäßigen Aufwendungen beziehen, die in vollem Umfang erstattet werden.

Die Wertgrenze für Rückstellungen und Abgrenzungen beträgt je Einzelbetrag 500,00 Euro.

Spelle, 29.11.2022

GEMEINDE SPELLE

Andreas Wenninghoff
Bürgermeister

Maria Lindemann
Gemeindedirektorin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Ordeniederung 1 in 49716 Meppen, am 02.03.2023 unter dem Aktenzeichen 202 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.04. bis zum 13.04.2023 zur Einsicht in der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 51, Hauptstr. 43 in 48480 Spelle, öffentlich aus.

Spelle, 15.03.2023

GEMEINDE SPELLE
Die Gemeindedirektorin

86 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Spelle für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Spelle in der Sitzung am 08.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	13.959.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	13.951.600 Euro

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.480.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.071.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.291.900 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	5.054.100 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	3.653.300 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	301.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.653.300 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 33 von Hundert der Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer und der Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer der Gemeinden Spelle, Schapen und Lünne festgesetzt.

§ 6

Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG und unerheblich im Sinne des § 19 Abs. 4 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) sind Beträge bis zu 10.000 Euro.

Als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG gelten gleichzeitig alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die sich auf Innere Verrechnungen dieses Haushalts oder auf solche über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beziehen, die in vollem Umfange erstattet werden.

Die Wertgrenze für Rückstellungen und Abgrenzungen beträgt je Einzelbetrag 500 Euro.

Spelle, 08.12.2022

SAMTGEMEINDE SPELLE

Maria Lindemann
Samtgemeindebürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie gemäß § 15 Absatz 6 Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) in Verbindung mit § 111 Absatz 3 NkomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland, Ordeniederung 1 in 49716 Meppen, am 17.02.2023 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.04. bis zum 13.04.2023 zur Einsicht in der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 51, Hauptstr. 43 in 48480 Spelle, öffentlich aus.

Spelle, 15.03.2023

SAMTGEMEINDE SPELLE
Die Samtgemeindebürgermeisterin

C. Sonstige Bekanntmachungen

87 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser – Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg; Az.: 4.1.2–611-2252/0.9; Schlussfeststellung in der Flurbereinigung Neuvrees

SCHLUSSFESTSTELLUNG in der Flurbereinigung Neuvrees

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Neuvrees wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungs-gesetzes vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794) durch folgende Feststellungen abgeschlossen:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes zum vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Neuvrees einschließlich seiner Nachträge 1 bis 3 ist erfolgt.
2. Die Beteiligten haben keine Ansprüche mehr, die in dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Neuvrees hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Teilnehmergeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Neuvrees bleibt zunächst noch als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestehen.

Begründung

Der Flurbereinigungsplan des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Neuvrees ist einschl. seiner Nachträge 1 bis 3 vollständig ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und in seinen Nachträgen 1 bis 3 genannten Teilnehmer übergegangen. Das Liegenschaftskataster wurde entsprechend berichtigt und alle Ersuchen auf Berichtigung der betroffenen Grundbücher wurden gestellt.

Die Teilnehmergeinschaft des v. g. Flurbereinigungsverfahrens bleibt aufgrund von zwar erhobenen jedoch noch nicht beglichenen Zahlungsforderungen zunächst bestehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser – Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie im Dienstgebäude Markt 15/16, 26122 Oldenburg, Widerspruch erhoben werden.

Hinweis

Jeder Beteiligte und jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, kann die folgenden Unterlagen auf Dauer bei der Stadt Friesoythe einsehen:

- Eine Ausfertigung der Karte, die die neue Feldeinteilung nachweist.
- Ein Verzeichnis der neuen Grundstücke und 2 Teilnehmerverzeichnisse (alphabetisch und nach Ordnungsnummern)
- Die Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages, die auf Dauer von allgemeiner Bedeutung sind und nicht in das Grundbuch oder andere öffentliche Bücher eingetragen wurden.
- Eine Abschrift dieser Schlussfeststellung.

Oldenburg, 22.03.2023

AMT FÜR REGIONALE
LANDESENTWICKLUNG
WESER - EMS
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg
Az.: 4.1.2-611-2252/0.9
Im Auftrage
Budermann

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Abschrift dieser Schlussfeststellung jeweils ab dem 29.03.2023 im Internet in den elektronischen Amtsblättern der Stadt Friesoythe www.friesoythe.de und der Gemeinden Barßel www.barssel.de, Bösel www.boesel.de, Edewecht <https://edewecht.de/>, Molbergen www.molbergen.de, Saterland www.saterland.de sowie am 31.03.2023 durch den Landkreis Emsland www.emsland.de veröffentlicht wird. Gleichzeitig erfolgt eine Bekanntgabe im Internet bei der Gemeinde Hilkenbrook unter www.hilkenbrook.de.

Außerdem erfolgt ab dem 29.03.2023 ein Aushang während der Dienstzeiten bei der Stadt Werlte und bei den Gemeinden Esterwegen, Hilkenbrook, Lorup, Rastorf und Vrees.

Darüber hinaus wird die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.